



Ausfertigung



19. 6. 15
A

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des , geboren am

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 08.06.2015

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass das Anhalten des an den Antragsteller gerichteten Briefes der Firma Massak vom 29.12.2014, die Hingabe des Briefes zur Gefangenenpersonalakte sowie die Anbringung einer Verfügung auf dem vorbezeichneten Brief rechtswidrig gewesen sind.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit

Strafzeitende ist am ; im Anschluss wird noch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Der Antragsteller versandte am 22.12.2014 ein Schreiben an eine Firma, die die JVA Aachen und Hagen mit Lebensmitteln bediente (Fa. Massak Logistik GmbH). Die Firma antwortete auf das Schreiben mit Schreiben vom 29.12.2014; dieses Schreiben war an den Antragsteller adressiert (JVS Bochum, z.Hd. John

Gump) und bezog sich inhaltlich darauf, dass gegenwärtig keine Ausschreibung in der JVA, auf die sich die Firma bewerben könne, vorliege. Das Schreiben hielt der Antragsgegner an, in der Annahme, es handele sich um ein Schreiben an den Antragsgegner. Am 5.1.2015 wurde der Antragsteller vom AVD aufgesucht und sollte Kenntnis von dem Schreiben nehmen. Eine Aushändigung erfolgte zunächst nicht. Am gleichen Tag wurde auf dem Schreiben ein Vermerk / Verfügung angebracht (1. BLZ, m.d.B. dem Gef. dieses Schreiben zu eröffnen, 5.1.2015, 2. z.d.A.).

Dagegen wandte sich der Antragsteller und beantragte

1. die Aushändigung des Briefes vom 29.12.2014,
2. festzustellen, dass die Anordnung rechtswidrig war und
3. festzustellen, dass die Randbemerkung rechtswidrig ist.

Zur Begründung führt er aus, das Schreiben habe gem. § 31 Abs. 1 StVollzG nicht angehalten werden dürfen. Ein Grund für das Anhalten sei ihm nicht genannt worden. Es bestehe konkrete Wiederholungsgefahr. Die Kammer habe bereits eine Anhalteverfügung aufgehoben. Er, der Antragsteller, schreibe weiterhin hunderte von Briefen. Randbemerkungen habe der Antragsgegner nicht anbringen dürfen.

Zwischenzeitlich – im April - wurde dem Antragsteller das Schreiben ausgehändigt. Beide Parteien erklärten die Erledigung hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 1.

Der Antragsgegner führte aus, er sei versehentlich davon ausgegangen, dass es sich um ein Schreiben an ihn handeln würde. Eine Wiederholungsgefahr werde nicht erkannt. Die Anstalt könne den schriftlichen Teil „weißen“. Grundsätzlich sei aber erkannt worden, dass auf dem Schreiben nichts hätte verfügt werden dürfen.

II. Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse vor. Ein

solches ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus entfaltet und der Antragsteller deshalb ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung hat, bei Vorliegen einer sich konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr oder zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (Arloth, Strafvollzugsgesetz, 2. Auflage, § 115 Rn. 8).

Vorliegend ist angesichts der Anzahl der versandten Briefe des Antragstellers – mehrere Hundert im Jahr – von einer konkreten Wiederholungsgefahr auszugehen. Die JVA hat zwar erkannt, dass sie fehlerhaft gehandelt hat. Dennoch hat es bis zur Aushändigung ca. 4 Monate gedauert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Schreiben nach Kenntnisnahme des eigenen Fehlers nicht dem Antragsteller sofort ausgehändigt wurde, sondern zur Personalakte genommen wurde. Insoweit ist es angezeigt, von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Beide Feststellungsanträge sind begründet. Das Anhalten des Schreibens und die Hingabe in die Personalakte war rechtswidrig und nicht von § 31 Abs. 1 StVollzG a.F., der hier noch zur Anwendung gelangt, gedeckt. Dass es sich um einen Fehler der JVA handelte, den sie einräumt, ändert nichts daran, dass ein Anhalten des Briefes und Hingabe in die Personalakte rechtlich nicht möglich war.

Gleiches gilt für den angebrachten Vermerk. Eine Ermächtigungsgrundlage für das Anbringen des konkreten Vermerks, nämlich dem Antragsteller den Inhalt des Schreibens zu eröffnen, ist nicht gegeben, vgl. VV zu § 29 Nr. 2 III. Es handelt sich um keinen Sichtvermerk i.S.d. Vorschrift. Es handelt sich auch um keinen klarstellenden Vermerk, dass der JVA ein Fehler unterlaufen sei, als sie den Brief irrtümlich öffnete.

2. Es war eine einheitliche Kostenentscheidung zu treffen, die insgesamt der Antragsgegner – auch bezüglich des erledigten Teils – zu tragen hat.

3. Die Gewährung von PKH war vorliegend nicht mehr notwendig. Das Verfahren ist mit der Sachentscheidung beendet, die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH liegen damit nicht vor, zumal sich der Antragsteller vorliegend ausreichend selber rechtlich verteidigen konnte.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigelegten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt

Graf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

